

19. Ausnahmen vom Nachdruckverbot. Dürfen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 19 Nr. 4 UrhGef. vom 19. Juni 1901 vorliegen, auch ganze Romane in eine Sammlung aufgenommen werden?

I. Zivilsenat. Urf. v. 18. September 1912 i. S. der Firma L.-E. (R.) w. die „R.-F. Verlag“ Aktiengesellschaft (Befl.). Rep. I. 87/12.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist Verlegerin einer Reihe von Bändchen, die den Titel trägt: „Englische und französische Schriftsteller der neueren Zeit. Für Schule und Haus herausgegeben von S. R.“ Die Nr. 30 dieser Reihe, 1904 veröffentlicht, enthält u. a. eine Novelle von Jacques Normand, „Courage de femme“; Nr. 48 von 1908 enthält eine solche von René Bazin, „La boîte aux lettres“. Beide Romane sind ursprünglich in Paris im Verlage der Klägerin erschienen, die erste in dem Bande „Contes à madame“ von Normand, die zweite in „Contes de bonne Perrette“ von Bazin.

Die Klägerin, die der Beklagten einen unbefugten Nachdruck vorwirft, erhob Klage auf Unterlassung des Nachdrucks sowie auf Zahlung von Schadensersatz. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen, vom Reichsgericht aus folgenden

Gründen:

„Das Urteil des erkennenden Senats vom 4. November 1899 (Entsch. in Zivilf. Bd. 45 S. 9), auf das sich die Klägerin vor dem Kammergerichte berief, betraf einen von dem jetzigen abweichenden Tatbestand. Die französischen Originalwerke, die der deutsche Verleger mit Kürzungen veröffentlicht hatte, waren gesondert als Schulausgaben herausgegeben. Hierdurch war gegen Art. 4 Abs. 1 der damals gültigen Übereinkunft mit Frankreich vom 19. April 1888 verstoßen worden, wonach nur „Auszüge“ oder „ganze Stücke“ der Werke hätten veröffentlicht werden dürfen. In dem vorliegenden Falle ist jede der beiden Romane, um die sich der Streit dreht, mit elf anderen gleichartigen Erzeugnissen zu einer „Sammlung“ — dem einzelnen Bändchen — zusammengefaßt. Da der jetzige deutsch-französische Vertrag vom 8. April 1907 hierüber nichts bestimmt,

ist gemäß Art. 4, Art. 18 Abs. 1 der Revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 der § 19 Nr. 4 Lit. UrhGef. vom 19. Juni 1901 anzuwenden. Sind daher die abgedruckten Novellen als „Aufsätze von geringem Umfang“ anzusehen und entsprechen die Bändchen, in die sie aufgenommen sind, den gesetzlichen Erfordernissen, so kann der Umstand, daß die Novellen im ganzen abgedruckt sind, der Beklagten nicht zum Nachteil gereichen. Nicht entgegen steht, daß auch die Berner Konvention in Art. 10, wo sie wegen der Benutzung fremder Werke im Interesse des Unterrichts oder zur Herstellung von Chrestomathien auf die Gesetzgebungen der Verbandsländer und die Sonderabkommen verweist, nur von einer Befugnis zur Aufnahme von „Auszügen oder Stücken aus Werken“ spricht. Da die Konvention nach dem Grundsatz ihres Art. 4 die fremden Urheber nur nach Maßgabe der inländischen Gesetze schützt, in Art. 10 aber einen materiellen Rechtsatz gar nicht aufstellen will, bleibt es dabei, daß sich auch ein fremder Urheber oder sein Rechtsnachfolger die Entlehnung ganzer Aufsätze von geringem Umfange zugunsten von Sammlungen zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch gefallen lassen muß.

Die Beschaffenheit der „Sammlungen“, die in Frage stehen, bereitet keine Schwierigkeiten. Die ganze Einrichtung der Bändchen mit den vorausgeschickten Angaben über den Lebensgang der Schriftsteller und mit den umfangreichen Anmerkungen am Schlusse, die alles was sprachlich und sachlich mit dem Texte zusammenhängt, erläutern sollen, drückt ihnen unverkennbar den Stempel der Bestimmung für die Schule auf. Demgegenüber kann aus den Worten des Titels „für Schule und Haus“ sowie des Untertitels „für den Privat- und Schulgebrauch“ für den Standpunkt der Klägerin nichts hergeleitet werden. Wie das Kammergericht zutreffend bemerkt hat, schadet es nichts, wenn eine Sammlung außer dem vom Gesetze begünstigten Hauptzweck nebenbei noch andere Zwecke verfolgt. Die in der Rechtslehre streitige Frage, ob der Selbstunterricht, den die Beklagte bei dem „Haus- oder Privatgebrauch“ im Auge hat, unter dem gesetzlichen Ausdruck „Unterrichtsgebrauch“ mitverstanden werden muß, braucht hiernach nicht entschieden zu werden.

Die Revision rügt sodann Verkenntung des Begriffes „Aufsätze“. Auch wenn man dieses Wort als gleichbedeutend mit „Ausarbeitung“

(§ 18 Abs. 2 des Ges.) auffasse, falle doch ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Kunstwerk wie eine Novelle nicht darunter. Das Gesetz habe nicht beabsichtigen können, solche Kunstwerke dem Nachdrucke preiszugeben. Indessen ist den Ausführungen des Berufungsurteils auch in diesem Punkte beizutreten. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes folgt, daß es auf den Inhalt der Ausarbeitung — ob sie beschreibenden, belehrenden oder unterhaltenden Inhalts ist — entscheidend nicht ankommt. Wenn der jetzige § 19 Nr. 4 den in § 7 Nr. a des Ges. vom 11. Juni 1870 gebrauchten Ausdruck „Schriften von geringerem Umfang“ durch die Worte „Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerks“ ersetzt hat, so kann man zweifeln, ob diese durch das Streben nach größerer Anschaulichkeit hervorgerufene Fassungsänderung — so der II. Strafsenat des RG.'s in Goldammer's Arch. Bd. 55 S. 318 flg. — besonders glücklich war. Daß aber die Absicht im wesentlichen nur auf eine Änderung der Fassung ging, steht durch das Zeugnis der Motive (S. 29) fest. Hierzu kommt, daß das Wort „Aufsätze“ schon in § 10 des älteren Gesetzes in einem Sinne gebraucht war, wonach es belletristisches Veröffentlichten anerkanntermaßen mitumschloß. Bedeutsam ist auch die Beseitigung des Art. 4 Abs. 2 des früheren deutsch-französischen Sondervertrags vom 19. April 1883. Diese Vorschrift, die es den Verlegern der beiden Länder gestattete, „in eine Chrestomathie eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringem Umfang aufzunehmen“, ist in dem Vertrage vom 8. April 1907 ohne besondere Begründung gestrichen worden, nach den einleitenden Sätzen der Denkschrift offenbar in der Erwägung, daß sie durch die Bestimmungen der Berner Konvention gedeckt wird (vgl. Verhandl. des Reichstags 12. Legisl.-Per. I. Session Nr. 392). „Aufsätze“ und „Schriften“ bezeichnen danach denselben Begriff. Es würde auch schwer zu verstehen sein, warum einerseits Gedichte, andererseits kleine wissenschaftliche Arbeiten von dem Nachdruckverbot ausgenommen sein sollten, während von Novellen ohne Unterschied ihres Umfangs nur Bruchstücke veröffentlicht werden dürften. Gerade für Schulbücher, die in die Literatur einführen wollen, liegt es nahe, die Prosaabichtung mit der gebundenen Rede zusammenzustellen und von beiden in sich abgerundete Proben zu geben.

Endlich müssen die Aufsätze „von geringem Umfang“ sein. Die Frage, ob diese Voraussetzung bei den hier abgedruckten Novellen zutrifft, ist wesentlich tatsächlicher Natur. Inwiefern das Kammergericht, indem es sie bejahte, rechtlich geirrt haben sollte, ist nicht erkennbar. Daß der Umfang, absolut betrachtet, nicht nur im Verhältnis zu dem aufnehmenden Werke gering sein muß, hat es ausdrücklich hervorgehoben.“ . . .